Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlichtegroll, Nathanael <<von>>,

Gespräche über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Teutschland

München 1818

Bibl.Mont. 3218-67#Beibd.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10946479-3

Gespräche über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Teutschland.

Veranlaßt durch den Streit zwischen A. F. J. Thibaut und F. C. v. Savigny, und gehalten im Frühjahre 1815.

Aus den Papieren eines vieljährigen praktischen Rechtsgelehrten herausgegeben von

Dr. N. Schlichtegroll.

München, 1818.
Bey Karl Thienemann.

Die schon sonst wohl aufgeworfene, aber in Folge der Zeitumstände mit verdoppelter Lebhaftigkeit im Jahre 1814 wieder in Anregung gebrachte Frage:

„Ist für Teutschland ein allgemeines bür„gerliches Gesetzbuch in der Landes„sprache zu wünschen?"

hat jenes allgemeine Interesse erregt, welches bey einem so verständigen, besonnenen und für Recht und Gesetzlichkeit reinen Sinn tragenden Volke, als das ist, welches die teutschen Stämme und deren edle Fürsten bilden, zu vermuthen war.

Das Für und Wider ist mit der ganzen lebendigen Theilnahme, die eine solche Frage verdient, verhandelt worden. Bey solchen Gelegenheiten ist es erwünscht, wenn gleich die Würdigsten hervortreten, und als solche auch mit Würde, den nothwendigen, nützlichen und folgenreichen Streit führen. Dieß ist zum Glück hier geschehen. Die von allen teutschen Rechtsgelehrten gefeyerten Nahmen Thibaut und Savigny stehen an der Spitze der beyden entgegengesetzten Partheyen, die sich bald bildeten, und zur gründlichen Aufklärung der Sache durch die entstandene Reibung, welche immer die Kräfte auf eine fürs Ganze ersprieslliche Weise entwickelt, nicht wenig beytrugen; aber gewiß führte gerade der Gegensatz bisweilen beyde Partheyen zu weit; und in solchen Fällen muß das Urtheil des partheylosen, einsichtsvollen und wohlwollenden Man-

nes, welcher bey der ersten lebhaften Verhandlung des Streits den ruhigen Beobachter machte und dann mit ungestörtem Gleichmuth den Kampfsplatz zu betreten im Stande ist, immer doppelt willkommen seyn. —

Die vorliegenden Gespräche über diesen Gegenstand schrieb ein allgemein verehrter, gelehrter und vielerfahrner*) Rechtskundiger

---

*) Ich kann nicht umhin, hier eine Stelle des Bàco von Verulam, mit welcher eine berühmte neuere Schrift über den Gegenstand der vorliegenden Blätter sich schließt, hier anzuführen, wegen ihrer passenden Anwendbarkeit auf den Verfasser dieser Gespräche:

„Qui de Legibus ſcripſerunt, omnes vel „tanquam Philoſophi, vel tanquam Juriscon-„ſulti argumentum illud tractaverunt. At-„que Philoſophi proponunt multa, dictu „pulchra, ſed ab uſu remota. Jurisconſulti „autem ſuae quisque patriae Legum vel

und Staatsmann nieder, der aber unter den Geschäften den ihm eigenen tiefen philosophischen Blick nie verlor, zur eigenen Unterhaltung über den vielbesprochenen Gegenstand, als Selbstgespräche, und zunächst nicht für das Publikum bestimmt. Ein glücklicher Umstand hat mir seine handschriftlichen Blätter in die Hände geführt, und das Interesse, mit welchem sie mich gleich beym ersten Lesen erfüllten, ist zu lebendig, als daß ich nicht

---

„etiam Romanarum aut Pontificiarum placitis obnoxii et addicti judicio sincero non utuntur, sed tanquam e vinculis sermonicantur. Certe cognitio ista ad viros civiles proprie spectat, qui optime norunt, quid ferat societas humana, quid salus populi, quid aequitas naturalis, quid gentium mores, quid rerum publicarum formae diversae, ideoque possint de Legibus ex principiis et praeceptis, tam aequitatis naturalis, quam politices decernere."

den vielen andern Rechtskundigen unsers gemeinsamen teutschen Vaterlandes dasselbe Vergnügen, das sie mir gewährten, gönnen sollte. Und so mag es mir der verehrungswerthe Verfasser derselben verzeihen, wenn er das, was er in einigen Stunden der Musse zur Selbstunterhaltung niederschrieb und nur auf Bitten wenigen Freunden mittheilte, hier gedruckt erblickt. Ich meyne bey diesem unschuldigen Verrath schon enthaltsam genug zu seyn, daß ich seinen Nahmen, der allen, die den seltenen Mann zu kennen das Glück haben, ein Gegenstand der Hochachtung ist, nicht auch noch beyfüge. Daß ich, ohne seine ausdrückliche Bewilligung einzuholen, diese Blätter dem Druck übergebe, darüber erwarte ich meine Rechtfertigung nicht von ihm, sondern von den Lesern.

Die Grundzüge dieser geistreichen Betrachtung über den vielbesprochenen Gegen-

stand, die der Verfasser in den drey vorliegenden Gesprächen anstellt, welche er Thibaut, Savigny und der Freyherr überschreibt, sind kurzgefaßt folgende:

In dem ersten dieser Gespräche (Thibaut) entwickelt er Thibauts, in dessen Schrift über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Teutschland, Heidelberg. 1814, ausgesprochene Meynung über diesen Gegenstand auf eine äußerst klare und lichtvolle Weise.

Thibauts Hauptbeschwerden gegen den Gebrauch des römischen Rechts in unsern Gerichtshöfen sind demnach, erstens die unläugbare große Verschiedenheit der Zeitverhältnisse und des Nationalkarakters der alten Römer und unsers Volkes, und sodann der

Mangel eines authentischen Textes der römischen Gesetze, von dessen verderblichem Einfluß auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege der Verfasser dieser Gespräche ein sehr treffendes Beyspiel anführt. Diese Beschwerden gegen das römische Recht, in Hinsicht seiner Anwendung auf Teutschland veranlaßten Thibaut zu dem Wunsche, durch eine teutsche Gesetzgebungs-Kommission ein für ganz Teutschland gültiges Gesetzbuch entwerfen, und dessen Sanction unter die Garantie des europäischen Fürsten- und Völkerbundes stellen zu lassen. Lebendig tritt diese Ansicht Thibauts aus der gefälligen Gesprächs-Form dieses ersten Aufsatzes hervor, und ist durch Allegate aus der obengenannten Schrift selbst, belegt.

In dem zweyten Gespräch (Savigny) entwickelt der Verfasser Savignys in des-

sen Schrift: Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg. 1814, über diesen Gegenstand abgegebene Stimme auf folgende Weise.

Savigny geht von dem Grundsatz aus, daß das bürgerliche Recht ursprünglich aus den Sitten des Volks als Gewohnheits-Recht hervorgehe, und seiner Natur nach nie gleichsam durch einen Zauberschlag des Gesetzgebers entstehen könne. Auf diese Art entstanden, fährt Savigny fort, bilde das Recht sich durch das Bedürfniß des Volkes in den mannichfachen gesellschaftlichen Verhältnissen, und durch die Thätigkeit der Juristen organisch aus; ein gewaltsamer Eingriff in diesen Organismus könne daher nie Gutes hervorbringen. Er behauptet ferner daß Vollständigkeit, das wesentlichste Bedürf-

niß eines Gesetzbuchs, nur durch richtiges Aussprechen der leitenden Grundsätze des Rechts, nie durch Aufzählen und Voraus Entscheiden der einzelnen Fälle, welches rein unmöglich ist, zu erreichen sey; zu jenem Aus sprechen der Grundsätze aber mangle unsrer Zeit die Kunst, den innern Zusammenhang und die Art der Verwandtschaft der Rechtssätze aufzufassen; es würde demnach in einem solchen von Thibaut vorgeschlagenen, neu zu entwerfenden allgemeinen teutschen Gesetzbuche keine Vollständigkeit erreicht werden, und dasselbe folglich auch den Mängeln der Gerechtigkeitspflege nicht nur nicht abhelfen, sondern dieselben nur vermehren können; es fehle unsrer Zeit der historische und systematische Sinn, welcher die so treffliche römische Gesetzgebung schuf, und endlich sey unsere Sprache als Kunstmittel zur Gesetzgebung nicht geeignet. An Thibauts Vorschlag in Hinsicht der Aus-

arbeitung des beabsichtigten allgemeinen teutschen Gesetzbuches ahndet Savigny die Unstatthaftigkeit, daß ein solches nie von einer Gesellschaft von Juristen, sondern wegen der nothwendig darin erforderlichen Einheit in Gehalt und Form nur von Einem Rechtskundigen, dem mehrere andere in einzelnen Fällen als Rathgeber dienen möchten, auszuarbeiten sey; — alles dieses sey Thibauts Plane entgegen; — zur nothwendigen Feststellung bey der jetzigen Lage der bürgerlichen Gesetzgebung in Teutschland seyen daher nur allenfalls Einrichtungen geeignet, welche den Edicten der Prätoren bey den Römern glichen. Was den Mangel eines authentischen Textes der römischen Gesetze betreffe, so diene ein dem Juristen überhaupt unentbehrlicher kritischer Sinn, und ein mäßiger gelehrter Apparat zum sichern Leitstern in der rechtlichen Praxis; wie ja auch unsere heili-

gen Bücher einer fortwährenden Kritik bedürften, ohne in ihrer segensreichen Einwirkung auf die Gemüther der Menschen je gestört zu seyn. So entwickelt der Verfasser in diesem zweyten Gespräche Savignys Ansicht der Sache. —

In dem dritten Gespräche versammelt der Verfasser unter dem Vorsitz des Freyherrn, als Staatsmannes, Repräsentanten aller vier Facultäten zur gelehrten Aburtheilung dieses Streites, ein Gedanke, den jeder Leser dieser Blätter vorzüglich glücklich in seiner Fassung und Ausführung finden wird, um den Gegenstand des Streites und die beyderseitigen Behauptungen der Gegner in ein klares Licht zu setzen, und das theoretische und praktische Gewicht derselben zu würdigen. Der Geistliche in diesem Gespräch protestirt gegen die Aehnlichkeit der historischen Grund-

lage in der Theologie und Jurisprudenz, und gegen die Vergleichung des corpus juris mit den heiligen Büchern, indem er alle positiven bürgerlichen Rechtsbestimmungen für Menschenwerk zur Anordnung irdischer Verhältnisse, ohne allen Bezug auf ewiges Heil erklärt. Der Arzt spricht der positiven Gesetzgebung allen Organismus im eigentlichen Sinne des Worts ab, indem dieser nur dem Bildungstrieb der Naturkräfte beyzulegen sey, nicht der Zusammenstellung von Rechtsätzen und verschiedenen Rechtstheilen, welche, wie sich bald bey näherer Prüfung zeigt, ohne einen organischen Zusammenhang die bürgerliche Gesetzgebung bilden.

Es geht aus diesem Endgespräche weiter hervor, daß in unsern großen monarchischen Staaten das Volk an der Rechtsbildung und Gesetzgebung nur sehr geringen Antheil

nehmen, und auf der Stufe der Cultur, wo wir stehen, die Sache den Juristen beynahe ganz überlassen müsse, und auch diese wohl wenn es gut angefangen und die Vorbedingungen erfüllt werden, der Sache gewachsen seyn würden.

Um nun unsere Sprache immer mehr zum Kunstmittel einer allgemeinen teutschen bürgerlichen Gesetzgebung auszubilden, und den historischen und systematischen Sinn dazu in unserm Volke immer mehr zu wecken, ist als Resultat dieses letzten Gesprächs der Vorschlag hingestellt, bedeutende Prämien für den Entwurf eines teutschen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auszusetzen, worin nur in Teutschland jetzt geltendes Recht in den Text aufzunehmen, eigene Meynungen des Verfassers aber nur in den Noten anzugeben seyen.

Dieß ist die Bahn, welche schon von früheren Juristen nur nicht in dem Umfang, nicht mit Hinsicht auf unser ganzes teutsches Vaterland und mit zu ängstlicher Beybehaltung römischer Rechtsbegriffe und technischer dem Volke unverständlicher Ausdrücke, mit dem besten Erfolg betreten worden ist, wie z. B. von dem trefflichen bayrischen Gesetzgeber Freyherrn von Kreitmair. Alles was mit so vielem Glück schon in den verschiedenen Staaten Teutschlands namentlich in Oesterreich, Preußen und Bayern in Hinsicht der bürgerlichen Gesetzgebung geleistet worden ist, tritt bey diesem Vorschlag des Verfassers der vorliegenden Gespräche, als vortreffliches Material, in die Reihe der nothwendigen Vorarbeiten zu dem großen Endzweck eines allgemeinen teutschen Gesetzbuches. Betrachtungen über fremde Gesetzgebungen und ganz vorzüglich

über die englische Jurisprudenz *), welche am meisten, ohne alle Dazwischenkunft der Staatsgewalt dem Stand der Juristen anheim gegeben ist, würden dann ebenfalls höchst beachtenswerth erscheinen.

Jedem unpartheyischen Leser dieser geistreichen Gespräche wird es sogleich einleuchten, auf welchen glücklichen Mittelweg zwischen Thibaut und Savigny der Verfasser dieser Gespräche durch seine wahrhaft sokratische Art, diesen Gegenstand zu behandeln, geleitet worden sey, und wie herrlich er, auch in dieser Sache, den Satz bewähre: die Wahrheit liegt in der Mitte.

---

*) Sehr empfehlenswerth ist hierüber: Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens von L. Freyherrn v. Vincke, königl. preuß. Oberpräsidenten. Herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berlin 1815.

Er erkennt mit Thibaut das Bedürfniß einer Rechtsverbesserung, und die Unstatthaftigkeit der unmittelbaren Gesetzeskraft römischer Rechte in Teutschland; — erkennt mit Savigny die Schwierigkeiten, welche der Rechtsverbesserung entgegenstehen, und die hohe doctrinelle Wichtigkeit des römischen Rechtes, und schlägt die, meiner Meinung nach, einzig richtige Art vor, wie diese Schwierigkeiten zu heben, und die Bahn zur endlichen Ergreifung des Hauptzwecks zu brechen sey. Anstatt, wie Thibaut aus Eifer für die Sache selbst die der Ausführung derselben entgegen stehenden Hindernisse zu verkennen, und wie Savigny aus Vorliebe für das römische Recht die Hinwegräumung dieser Schwierigkeiten für etwas Unmögliches zu halten, entwirft er einen zweckmäßigen Plan zur Arbeit, und ermuntert zu rüstiger Thätigkeit,

nicht unversucht eine Sache von so hoher Wichtigkeit aufzugeben.

Mit überzeugender Klarheit macht er auf die Wahrheit des von Savigny hervorgehobenen, von Thibaut übersehenen Satzes aufmerksam, daß ein Gesetzbuch in unserer Zeit wissenschaftlicher Jurisprudenz, der nothwendig ihm zukommenden Einheit wegen nicht von einer Commission oder Gesellschaft, sondern in seinen Hauptzügen von Einem ausgearbeitet seyn müsse, und berücksichtigt diese Wahrheit in seinem Endesvorschlage auf eine äußerst treffende Art. —

Der Charakter der Personen dieser Dialoge ist darin so gut gezeichnet, daß er sich jedem Leser derselben vollkommen klar und unzweydeutig darstellt. —

Wenn man die Schreibseligkeit der Teutschen über so viele unwichtigere Gegenstände in Ueberlegung zieht, und die erspriesliche Folgen, welche einige Werke der von dem Verfasser in Antrag gebrachten Art, von den Koryphäen unserer Rechtsgelehrten und Staatsmänner ausgearbeitet, für den Zustand von Teutschland haben würden, so stellt sich die Ausführbarkeit dieses Vorschlags dem Geiste lebhaft dar; und in jedem patriotischen Teutschen muß der Wunsch entstehen, daß die hohe Bundes-Versammlung in Frankfurt solche Vorschläge beachten, und ihrer Ausführung die Hand bieten möge.

Die nach dem Vorschlag des Verfassers auszusetzenden Prämien sind dabey natürlich nur als Entschädigung für die anhaltende Mühe und den bedeutenden Zeit-

aufwand, den dieses Unternehmen erheischt, anzusehen, nicht als eigentliche Belohnung, die dem Verfasser eines solchen Entwurfs in einem höheren Maaße durch die allgemeine Stimme Teutschlands werden muß.

Wenn mehrere solche Bearbeitungen und Versuche zur Lösung dieser großen Aufgabe wirklich vorliegen, dann erst ist es den hohen politischen Stellen unseres Vaterlandes möglich, die Ausführbarkeit der Sache, selbst zu beurtheilen, und werkthätig vorzuschreiten.

Sollten aber auch solche Versuche die Ausführung der Sache selbst nie herbeyführen, so würden sie doch in jedem Falle zur allgemeinen Verständigung über viele

Rechtsverhältnisse in Teutschland beytragen müssen, und dem heutigen Teutschland im Ausland und bey den Nachkommen den schönen Ruhm erwerben: magnis tamen excidit ausis.

München, am 4ten Febr. 1818.

Der Herausgeber.

Gespräche

über

Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

in

Teütschland.

Interea fateor optandum eſſe, ut veterum Legum corpus apud nos habeat vim non legis, ſed rationis, et, ut Galli loquuntur, magni Doctoris; et ex illis aliisque patrii etiam juris monumentis, uſuque praeſenti, ſed in primis ex evidenti aequitate novus quidam Codex brevis, clarus, ſufficiens, auctoritate publica concinnetur; quo jus multitudine, obſcuritate, imperfectione legum, varietate tribunalium, disceptationibus peritorum obtenebratum et ad miram incertitudinem redactum, in clara tandem luce collocetur.

Leibnitius ad Keſtnerum, in Epp. p. Kortholt. III, p. 260.

*

Je crois que la millième partie des livres des jurisconsultes nous ſuffiroit.

Leibnitz Nouv. Essais. p. 393.

Erstes Gespräch.

Thibaut.

A. Ey, woher des Landes, alter Freund?

B. Aus der nächsten Stadt, mein Lieber, wo ich mich häuslich niederzulassen gedenke.

A. Was? Du willst deine Beysitzerey aufgeben?

B. Ist schon geschehen.

A. So schnell, und ohne mich vorher ein Wort davon hören zu lassen? Ich würde dir es widerrathen haben.

B. Das fürchtete ich eben, und schrieb dir deßwegen nichts; denn andere gescheite Leute widerriethen mir es auch, ich konnte ihnen aber doch nicht folgen. Man kann nicht immer so ge-

scheit seyn, als es die gescheiten Leute verlangen; drum mochte ich zu den Ermahnungen und vernünftigen Vorstellungen, die ich zu hören hatte, nicht auch die deinigen noch lesen, sondern schnürte in aller Stille mein Bündel und gieng.

A. Aber was in aller Welt trieb dich denn von deinem Stuhle, auf dem du, nach allgemeiner Meinung, so warm und weich saßest? Hattest du denn der Geschäfte zu viel?

B. Ach nein, ich behielt zu allerley Thorheiten und Grillen immer mehr Zeit übrig als mir lieb war.

A. Oder bekamst du zu wenig Besoldung?

B. Auch nicht. Ich schämte mich oft, für meine schlechte Arbeit so viel zu nehmen, als ich bekam.

A. Oder lebtest du in Zwist mit deinen Vorgesetzten, Collegen und Untergebenen?

B. Keineswegs. Ich stand mit allen in den besten Verhältnissen, und wurde von mehrern so

freundschaftlich behandelt, daß ich wirklich sagen kann, sie trugen mich auf den Händen.

A. Waren aber vielleicht in Grundsätzen nicht mit dir einig, und machten dir durch Widerspruch das Leben sauer?

B. In dem Hauptgrundsatze, Recht und Billigkeit nach bester Einsicht überall vorwalten zu lassen, waren wir alle und immer einig, und vereinigten uns daher über verschiedene Ansichten der Sachen leicht zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse.

A. Und diese in jeder Rücksicht guten Verhältnisse konntest du, so mir nichts dir nichts aufgeben?

B. Ja, lieber Freund, ich mußte.

A. Was zwang dich denn dazu?

B. Von Aussen nichts, wie du gehört hast, aber desto mehr von Innen.

A. Das wär' ich doch begierig zu erfahren, was das seyn konnte.

B. Es ist eine lange Geschichte von Alters her; aber wenn du sie anhören willst, kann ich sie dir wohl erzählen.

A. Nun, so erzähle.

B. Du wirst dich noch erinnern, daß, als wir die Vorlesungen über die Pandekten zweymahl fleißig durchgesessen hatten, du so gütig warst, im Petrinum die Antworten auf deine mir vorher mitgetheilten Einwendungen gegen meine Theses freundschaftlich zu erwiedern, und dann kurzweg zu den hergebrachten Glückwünschen überzugehen, damit die Suppe bey Herrn Ernst nicht kalt würde.

A. O ja! dessen erinnere ich mich wohl. Wir waren damahls recht lustig.

B. Allerdings war das alles ganz lustig; aber das darauf folgende Examen war es für mich desto weniger. Ich habe dir es nicht verhehlt, daß der Assessor Seger, Gott habe ihn selig, mit seinen gewohnten Abschweifungen in die juristische Litteratur, und besonders mit seiner Querfrage nach dem Petrus de Marca, auf den ich mich

nicht zu besinnen wußte, mich so aus der Fassung brachte, daß ich beym Herausgehen aus dem Sitzungszimmer der Facultät, die Tapetenthüre nicht zu finden vermochte. Es war mir damals wirklich so zu Muthe, als wenn ich von der Rechtswissenschaft gar nichts wüßte, und die bändereiche juristische Litteratur lag auf meiner armen Seele wie ein großer Berg, durch den ich mich erst durcharbeiten mußte, um nur einigermassen eine für Geschäfte brauchbare Uebersicht davon zu gewinnen. Doch der beste Theil der Universitätsjahre war bereits versessen, und etwas anderes zu ergreifen nicht räthlich. Ich machte also mit vieler Angst die nöthigen Probearbeiten, kam, fast wider mein Erwarten, glücklich damit durch, und wurde durch gute Connexionen früher als gewöhnlich in hiesigen Landen Advokat. In der Zwischenzeit war ich noch nach Göttingen gegangen, um das Versäumte einigermassen nachzuhohlen. Dort lehrte mich der wackere Pütter, wie sich, wenn man die über einen vorkommenden rechtlichen Gegenstand, aus dahin einschlagenden Büchern gesammelten Excerpte, ein Paarmahl auf

dem Walle um die Stadt herumtrüge, mit Hülfe der Separations-Methode, nach einem tabellarischen Entwurfe, so etwas zusammenstoppeln ließ, was für ein erträgliches Gutachten oder Urtheil gelten könnte. Damit glückte es mir denn auch so ziemlich, so daß ich wieder einigen Muth bekam, und als ich bald darauf, ganz unverhofft, zu der vorhin belobten Beysitzerey gelangte, mir mit Noth und übel und böse durchhelfen konnte.

A. Nun? mochte dir denn das nicht genügen?

B. Nein, wie du hören wirst.

A. Du warst freilich immer Einer von denen, die alles besser gemacht wissen wollen, und darüber oft das Gute hintansetzen. Weißt du denn nicht, und hast es noch nicht gelernt, daß alles Dichten und Trachten der Menschen nur übel und böse und unser Wissen Stückwerk ist, von Jugend auf und immerdar.

B. Höre nur erst, und urtheile dann, ob das, wornach ich trachtete, etwas Ueberspanntes ist.

A. Ich höre.

B. Wenn in den juristischen Collegien tagtäglich vorkam, daß nach den alten Rechten und Gesetzen dieses und jenes gegolten habe, was jetzt entweder gar nicht mehr, oder nur unter gewissen Einschränkungen gelte; wenn ich ferner hörte, daß über gewisse Punkte die eine Juristen-Facultät diese, die andere eine entgegengesetzte Meinung angenommen hätte: so konnte ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß die Herren Professoren, die doch das Ganze zu überschauen, und über alles mit sich selbst im Reinen zu seyn schienen, die Mühe übernehmen möchten, sich einmal zusammen zu setzen, und sich darüber zu verständigen, was denn nun eigentlich jetzt Rechtens sey. Die Punkte, worüber sie sich nicht vereinigen könnten, sollten sie, nach meiner Meinung, der gesetzgebenden Gewalt vorlegen, und diese nach dem Gutachten verständiger Staatsmänner darüber entscheiden. So, glaubte ich, würden sich die geltenden Rechtsgrundsätze, nach einer guten systematischen Ordnung, klar und lichtvoll in einen mäßigen Band zusammenstellen lassen, aus welchem ein armer Handwerksjurist mit Sicherheit

schöpfen, und der Mühe überhoben seyn könnte, nach hundert oft trüben Pfützen der Commentarien und Rechtssprüche umher zu tappen, um seinen Rechtsdurst zu löschen. Ich hatte daher auch eine große Freude, als man in Berlin die Gesetzgebung in diesem Sinne mit Eifer angriff, und hielt mich für verpflichtet, zu dem erschienenen Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches, mein Scherflein von Bemerkungen beyzutragen, was von dem Herrn von Carmer, und seinen würdigen Gehülfen, mit Güte aufgenommen zu werden das Glück hatte. Das hiernächst von oben herab sanctionirte Landrecht, wollte mir jedoch nicht so ganz behagen. Eines Theils war es mir um reichliche drey Viertel zu dick, und andern Theils schien es mir durch allzugroße Umständlichkeit in manchen Stellen sogar dunkel zu werden. Auch kam es mir vor, als hätte man unter der Hand manche Verfassungseigenheiten, die mir als Gebrechen erschienen, durch die neusanctionirten Gesetze zu verewigen und eisern zu machen gesucht. Daher mag ich auch nicht bergen, daß mir der neuere Civilcodex der

Franzosen wenigstens um deßwillen besser gefiel, daß er sich auf das reine Civilrecht einschränkt, und die Grundsätze desselben in 2283 kurzen Sätzen, für die meisten Fälle aber doch mit hinlänglicher Bestimmtheit aufstellt. Demungeachtet war es mir ganz recht, daß er mit gutem Succeß über den Rhein zurückgeworfen wurde, als den Franzosen selbst gleiche Ehre widerfuhr. Im Triumph darüber trat nun Thibaut mit seiner Schrift, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland auf, die du ja wohl gelesen hast?

A. Nein, lieber Freund. Ich muß froh seyn, wenn ich mit meinen praktischen Arbeiten fertig werde, und die Gesetzgeberey ist überhaupt mein Fach nicht.

B. Nun so kann ich dir die Hauptsachen daraus erzählen. Sie liegen mir Tag und Nacht im Sinne. Er sagt nämlich: (S. 14.) unser ganzes einheimisches Recht, das Privat- und Criminal-Recht und der Prozeß, sey ein endlo-

ser Wust einander widerstreitender, vernichtender, buntscheckiger Bestimmungen, ganz dazu geartet, die Deutschen von einander zu trennen, und den Richtern und Anwälden die gründliche Kenntniß des Rechts unmöglich zu machen. Dabey sey es so unvollständig und leer, daß von hundert Rechtsfragen immer wenigstens neunzig aus den recipirten fremden Gesetzbüchern, dem kanonischen und römischen Rechte, entschieden werden müßten.

A. Das möchte wohl nicht zu läugnen seyn.

B. Das kanonische Recht (S. 19.) sey aber, so weit es auf bürgerliche Einrichtungen gehe, nicht des Nennens werth, ein Haufen dunkler, verstümmelter, unvollständiger Bestimmungen; und was das römische Recht (S. 16.) anbelange, so möchten wohl tief gelehrte, scharfsinnige, unermüdete Juristen, über jede Theorie etwas Erschöpfendes aus den zerrissenen Fragmenten des römischen Gesetzbuches zusammen tragen können, und wir vielleicht nach tausend Jahren so glücklich seyn, über jede der tausend wichtigen Lehren, welche noch zur Zeit im Dunkeln lägen, ein

classisches, erschöpfendes Werk zu erhalten; allein den Unterthanen liege nichts daran, daß gute Ideen sicher in gedruckten Werken aufbewahrt würden, sondern daß das Recht lebendig in den Köpfen der Richter und Anwälde wohne, und daß es diesen möglich sey, sich umfassende Rechts-Kenntnisse zu erwerben. Dieß werde aber bey dem römischen Rechte stets unmöglich bleiben. Die ganze Compilation sey zu dunkel, zu flüchtig gearbeitet, und der wahre Schlüssel dazu werde uns ewig fehlen, denn wir besäßen nicht die römischen Volksideen. Gäbe es doch (S. 17.) sogar keinen Professor der Pandekten in ganz Deutschland, welcher sich rühmen könnte, daß es ihm möglich gewesen sey, alle einzelnen Lehren seines beschränkten Faches historisch-dogmatisch aus den Quellen zu studieren, oder vollständig zu durchdenken.

A. Wenn einer unserer angesehensten Lehrer der Pandekten das selbst sagt, so muß man es ja doch wohl glauben.

B. Wären aber auch (S. 20.) alle diese Vorwürfe ungegründet, so bliebe doch noch im-

mer der, alles denkbare Schlechte übertreffende Umstand übrig, daß wir — unglaublicher Weise — in dem römischen Rechte ein Gesetzbuch hätten, dessen Text wir nicht besäßen, und dessen Inhalt insofern einem Irrlichte zu vergleichen sey. Kein authentischer oder patentisirter Text sey aufgenommen, sondern das ideale Recht, wie man es nennen möchte, welches sich in den ganz verschieden lautenden vorhandenen zahllosen Handschriften vorfinde. Die Masse dieser Varianten sey aber ungeheuer, und noch zur Zeit nicht zum hundertsten Theile gesammelt. Und wenn sie auch endlich (S. 21.) aus allen Handschriften und Ausgaben zu Einem großen Berge zusammen gefahren wären, was würde dann der Erfolg seyn? Die geschickte Auswahl aus verschiedenen Lesarten hänge in der Regel vom bloßen Gefühl ab, und die Wahl lasse sich selten streng rechtfertigen. Da würden also die kritischen Zänkereyen bis ins Unendliche vervielfältigt werden, zumahl da die Rechtsgelehrten nichts so sehr liebten, als die Meinungen Anderer, eben weil sie von Andern herrührten, außerordentlich be-

denklich zu finden, und zu der Eröffnung einer neuen Instanz alle Kräfte aufzubieten.

A. Verzeihe, daß ich dich unterbreche, aber bey Gelegenheit der Lesarten fällt mir ein, daß ich in meiner Praxis auch einmahl mit Varianten gefochten habe, worüber du dich wahrscheinlich verwundern wirst.

B. In der That.

A. Ein Paar Bauern hatten eine Scheuer nebst dem dahinter liegenden Weinberge, in welchen man nur durch die Scheuer kommen konnte, aus der Erbschaft ihres Vaters gemeinschaftlich besessen; der ältere behauptete aber, daß nach dem väterlichen Testamente ihm dieses Grundstück ausschließlich zustehe, und mochte auch darin nicht ganz unrecht haben, scheute sich jedoch, als ein alter, kränklicher Mann, vor einem weitläuftigen Prozesse. Sein Sohn war dabey nicht gleichgültig, besonders wie die Weinlese 1811 so reichlichen, vorzüglichen Ertrag versprach. Er beschloß also, wahrscheinlich auf Anrathen seines Sachwalters, seinen Oheim, mei-

nen Clienten, kurzweg aus dem Besitze zu setzen, warf an einem schönen Sommermorgen alles, was dieser an Geströhde und Geräthschaften noch in der Scheuer hatte, heraus auf die Gasse, und da mein Client sich einfand und widersprach, führte er ihn selbst ziemlich unsanft hinaus, und legte ein tüchtiges Vorlegschloß an das Scheuerthor, worauf dann auch die Weinlese ganz für Rechnung des ältern Bruders gehalten wurde. Ich klagte natürlich wegen erlittener Gewalt. Mein Gegner brachte dagegen unter andern vor, ich sey gar nicht dazu befugt, denn in den Pandekten (de vi, XLIII. tit. 16.) stehe ausdrücklich:

fr. 1. §. 45. Non alii, quam ei qui possidet, interdictum unde vi competere.

Da nun, wie ich selbst behaupte, mein Client nicht im Besitz wäre, so könnte ich auch nicht wegen Gewalt klagen. Mir fiel die angeführte Gesetzstelle schwer auf. Ich schlug sogleich in den beyden Ausgaben des Corpus juris, die ich besitze, in der Elzevirschen von 1664, und in der Gothofredischen Leipziger von 1705 nach,

und fand richtig in beyden die angeführten Worte. Der erste Schreck gieng jedoch bald vorüber, und ich entgegnete, jene Gesetzstelle sey nicht vollständig angeführt, sie laute nämlich in ihrem ganzen Zusammenhange so, wie du hier liesest:

Non alii autem, quam ei qui possidet, interdictum unde vi competere, argumentum praebet, quod apud Vivianum relatum est, si quis me vi dejecerit, meos non dejecerit, non posse me hoc interdicto experiri: quia per eos retineo possessionem, qui dejecti non sunt.

Indem nun Vivianus behaupte, daß wenn einer zwar für seine Person des Besitzes einer Sache entsetzt wäre, die Seinigen aber im Besitze derselben geblieben wären, er um deßwillen, weil er durch die Seinigen den Besitz fortsetze, von dem interdicto unde vi keinen Gebrauch machen könne: so ließe sich nach einer gesunden, Logik, aus dieser Behauptung nichts anderes folgern, als daß derjenige, der aus diesem In-

terdicte klagen wolle, weder für sich noch durch die Seinigen im Besitz seyn dürfe. Auch gebe ja der gesunde Menschenverstand, daß wenn man etwas, wie den Besitz, wieder erlangen wolle, man es verloren haben müsse; und daß man dasjenige, was man verloren habe, nicht mehr haben könne. Aus allem diesem folge also, daß im Eingange jener Stelle statt: qui possidet; gelesen werden müsse: qui non possidet. — Mein Gegner stellte sich darüber sehr ungeberdig, und meinte, ich käme ihm vor, wie St. Bernhard, der als er die Ordensregel des heiligen Benedict in ihrer ganzen Reinheit und Strenge habe wieder einführen, und doch dabey haben wollen, daß seine Mönche weiß gekleidet seyn sollten, statt der Worte der Benedictiner-Regel: die Brüder sollen schwarz gekleidet seyn, — in seine neue Ausgabe ganz keck gesetzt habe: Die Brüder sollen schwarz, das heißt weiß, gekleidet seyn. Er war darüber sehr wortreich, richtete aber mit seinen Argumenten nichts aus, sondern wurde, wie gebeten, zur Wiedereinsetzung meines Clienten in den verlornen Besitz, und Erstattung,

auch des entgangenen Gewinns, condemnirt. In den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses, hatte jedoch der Referent über die angeführten Worte der Gesetzstelle nicht hinausgehen mögen, weil doch, wie er aus der Gebauer'schen Ausgabe des Corpus juris anführte, man in der Florentinischen Handschrift bestimmt lese: qui possidet; und auch die griechische Uebersetzung in den Basiliken damit übereinstimme. Er meinte daher, man müsse das: qui possidet, von der justa possessio verstehen, die der Kläger behalten habe, ungeachtet der Beklagte in possessione injusta sich befinde. Wie das mit der Stelle des Paulus fr. 3. §. 5. de adqu. l. amitt. possessione:

> non magis eadem possessio apud duos esse potest, quam ut tu stare videaris in eo loco in quo ego sto;

zu vereinigen ist, lasse ich dahin gestellt seyn. Daß mein Gegner wider das Erkenntniß appellirte, kannst du dir wohl denken, denn der Gegenstand war von Bedeutung. Inzwischen hatte

mein Sohn, bey einem Besuche, den er mir von der Universität aus machte, das vortreffliche Werk von Savigny über das Recht des Besitzes mitgebracht, um es, nach dem Rathe seines Lehrers, in den Ferien durch zu studieren. Du hast es doch wohl auch gelesen?

B. Ach leider! nein. Unser einer pflegte solche tiefgelehrte Bücher nicht zu lesen.

A. Nun so höre weiter. Ich vermuthete natürlich, etwas darin zu finden, was in meinen Prozeßkram tauge, und wurde auch nicht getäuscht. S. 118 in der Note zu obiger Gesetzstelle: „qui non possidet.“ „So lesen außer „der Rhedigerschen Handschrift folgende Ausgaben des Digesti novi: Rom. 1476, Norimb. „1483, Venet. 1485, Venet. 1494, Lugdun. „1513, Paris. 1536; so auch wahrscheinlich noch „viele andere.“ Mit diesem Fund trat ich nun in der Appellations-Instanz auf, jedoch ohne Savigny vorerst zu nennen, und brachte damit meinen Gegner ganz aus der Fassung. Er schrieb aus seinen Heften über die Rechtsgeschichte al-

les heraus, was er über die Florentinische Handschrift, über ihre Auffindung in Amalfi, ihre hohe Autorität und Präeminenz, so wie über die Basiliken, zusammengeschleppt haben mochte, sah auf die von mir angeführten alten Tröster mit großem Mitleiden herab, und wurde zuletzt ziemlich grob, wie das immer bey Advokaten der Fall zu seyn pflegt, die nichts Kluges mehr vorzubringen wissen. Auch Sanct Bernhard mußte um meinetwillen wieder viel leiden; was aber in der Appellations-Instanz hätte daraus werden können, habe ich, leider! nicht erfahren. Nachdem dort die Sache ein Paar Jahre unentschieden gehängt hatte, war der alte Bruder meines Clienten gestorben, und letzterer durch andere Umstände wieder zu dem verlornen Besitze gekommen, so daß es sich nur noch um den Schadensersatz handelte. Da nun bey einigen von den Erben des alten Bruders nicht viel zu erhohlen war, fand ich für gut, jene Klage ganz fallen zu lassen, und mich wegen des Schadensersatzes bloß an den wohlhabenden Neffen meines Clienten, der ihn eigentlich des Besitzes

1811 entsetzt hatte, zu halten. Savigny leistete mir dabey wieder die besten Dienste, denn ich hatte aus seinem Buche (S. 382) gelernt, daß nach den oben angeführten alten Ausgaben fr. 16. de vi eigentlich so gelesen werden müsse:

Interdicto unde vi uti potes, si a filio familias dejectus es, ut et ejus causa quod ad patrem pervenit ipse teneatur.

wodurch ich hauptsächlich meine neue Klage mit begründete. Mein Gegner gerieth darüber in eine Art von Wuth, schmähete und tobte wie ein Besessener, bestand darauf, daß die Lesart der Florentinischen Handschrift, die man auch in den Handausgaben fände:

In interdicto unde vi dicendum est, ut ejus causa quod ad patrem pervenit ipse teneatur;

die allein richtige sey, (bey welcher Gelegenheit der alte Kohl von Amalfi u. s. w. in langen Perioden noch einmahl aufgetischt wurde) beschuldigte mich der Gesetzverfälschung, schrie Ach! und Weh! was herauskommen sollte, wenn man

ungestraft auf diese Weise mit den Gesetzen umgehen wolle, und schien es auf nichts Geringeres angelegt zu haben, als mich für meinen Frevel an den Galgen zu bringen. Unter der Aegide meines Savigny, den ich nun nannte, und der gesunden Vernunft, antwortete ich ruhig, daß doch der letzte Text offenbar ganz verstümmelt und verdorben sey, und man also froh seyn müsse, in alten Ausgaben eine Lesart zu finden, in der Menschenverstand wäre. Was darauf für ein Erkenntniß erfolgen wird, werde ich nächstens erfahren, denn der Publikations-Termin ist schon anberaumt. Das ist meine Geschichte, nun fahre du in der deinigen fort.

B. Deine Geschichte ist allerdings merkwürdig. Hätte ich sie früher gewußt, so hätte ich nicht nöthig gehabt, dir aus Thibaut's Schrift zu erzählen, was du sonach aus eigener Erfahrung weißt. Aber wo war ich denn stehen geblieben?

A. Dabey, daß es an einem authentischen Texte des römischen Gesetzbuchs fehle, und man

ihn daher aus den Varianten erst zusammen lesen müsse.

B. Ja, richtig. Nun fährt Thibaut (S. 22.) fort, die Praktiker müßten bey solchen hochgelehrten Streitigkeiten über Lesarten, wie Buridans geduldiges Thier zwischen seinen beyden Heubündeln, mit unbewegtem Kopfe in der Mitte stehen bleiben, oder sich entschließen, ihre Richter so in Bewegung zu setzen, wie jener Franzose den lieben Gott, indem er für den deutschen Gott in Hannover ein deutsches ABC kaufte, und es mit der Bitte gen Himmel hielt: mach dir selbst ein Vater unser daraus! Freylich sey es nicht zu läugnen, daß die Einführung des römischen Rechts unserm gelehrten Treiben vielfach sehr förderlich gewesen, besonders dem Studio der Philologie und Geschichte, und daß die ganze große räthselhafte Masse dem Scharfsinn uud der Combinationsgabe der Juristen immer viel Gelegenheit gegeben habe und geben werde, sich zu üben und zu verherrlichen. (S. 23.) Das Bürgerglück frage aber nicht

nach gelehrten Advokaten, und wir würden dem Himmel inbrünstig zu danken haben, wenn es durch einfache Gesetze herausgebracht würde, daß unsre Anwälde ganz der Gelehrsamkeit entrathen könnten, wie wir auch allen Grund hätten, überselig zu seyn, wenn unsre Aerzte mit sechs Universal-Arzneyen alle Krankheiten mechanisch zu heilen vermöchten. Für wahre wissenschaftliche Thätigkeit gebe es immer so viele Gegenstände, daß man nie genöthigt seyn werde, Knoten zu schürzen, um sie nachher lösen zu können. Die Gelehrsamkeit habe für das bürgerliche Wesen den ächten juristischen Sinn von jeher nicht belebt, sondern getödtet. Die Masse des Positiven und Historischen sey zu ungeheuer. Der gewöhnliche Jurist, dem doch das Glück der Bürger in der Regel überlassen bleibe, könne diese Massen nur nothdürftig mit dem Gedächtnisse festhalten, aber nie geistvoll verarbeiten. Daraus entstehe denn eine Hölzernheit und Aengstlichkeit, welche Erbarmen errege, und am Ende liege immer ein Tröster im Hintergrunde, woraus mechanisch der nöthige Rath geschöpft werde,

A. Unser Hellfeld *) zum Beyspiel.

B. Ein einfaches National-Gesetzbuch (S. 26.), mit deutscher Kraft in deutschem Geiste gearbeitet, werde dagegen jedem auch nur mittelmäßigen Kopfe, in allen seinen Theilen zugänglich seyn, und unsre Anwälde und Richter würden dadurch endlich in die Lage kommen, daß ihnen das Recht für jeden Fall lebendig gegenwärtig sey. (S. 27.) Und wären dann auch dessen Gründe mit unbedingter Offenheit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, so würde nun die wahre Rechtswissenschaft, d. h. die philosophirende, sich leicht und frey bewegen können, und jeder würde Gelegenheit und Hoffnung haben, zur fernern Vervollkommnung dieses großen Nationalwerks mitzuwirken. Außerdem mache (S. 33.) der bürgerliche Verkehr eine Einheit der Civilgesetze fast zu einer schreyenden Nothwendigkeit. Unsre deutschen Länder könnten allein durch einen lebhaften, inneren, wechselseitigen Verkehr ihren Wohlstand erhalten.

---

*) Lehrbuch der Pandekten.

Sey also keine Gleichheit des Rechts, so entstehe das fürchterliche Unwesen der Collision der Gesetze, wobey denn noch wieder der leidige Umstand eintrete, daß es, nach Hort, wenigstens hundert und drey und dreyßig Streitfragen über jene Collision giebt, die armen Unterthanen also bey ihrem Verkehr in solche ewige Stockungen geriethen, und in ein solches Labyrinth von Unsicherheit und Schwanken verstrickt würden, daß ihr ärgster Feind sie nicht übler berathen könnte. Die Einheit des Rechts würde dagegen den Weg des Bürgers von dem einem Lande in das andere eben und sicher machen, und schlechte Anwälde würden nicht mehr Gelegenheit finden, bey dem Verkauf ihrer Rechtsgeheimnisse die armen Ausländer schändlich auszusaugen und zu mißhandeln. Eine gute Gesetzgebung (S. 35.) sey freylich das schwerste unter allen Geschäften. Es gehöre dazu ein reiner, großer, männlicher, edler Sinn; eine unbedingte Festigkeit, damit man sich nicht durch falsches Erbarmen und kleinliche Nebenrücksichten überraschen lasse, und eine unendliche Umsicht und Mannichfaltigkeit

der Kenntnisse. Wo solche Bedingungen gefordert würden, da dürfe ein Einzelner, da dürften wenige Einzelne sich nicht anmassen, daß sie die Weisheit für alle Andere besäßen, sondern die Kräfte vieler der Ersten müßten vereinigt werden, damit durch eine große Wechselwirkung etwas Gediegenes und Gerundetes vollbracht werde. Uebrigens (S. 41.) bedürfe es kaum einer Erinnerung, daß ein solches Gesetzbuch, wie es durch gemeinsames Wirken entstand, auch nur durch eben ein solches nachher erforderlichen Falls gebessert werden dürfe. Denn ohne dieß würde natürlich die beabsichtigte Einheit nur kurze Zeit bestehen, und der böse Wille würde sich überall durch schnelles Niederreissen zu rächen suchen. Die Sache müßte also wie ein Völkervertrag unter feyerlicher Garantie der auswärtigen großen alliirten Mächte behandelt werden.

A. Bravo! Bravissimo! Denn es ist freylich klar, daß unser ganzer deutscher Haushalt ohne kräftige Mitwirkung der hohen Alliirten, weder einzurichten, noch aufrecht zu erhalten ist.

B. Nach dem, was ich dir von meiner Denkweise erzählt habe, kannst du dir leicht vorstellen, daß alles dieses mir wie aus der Seele geschrieben war, und daß ich durch Thibaut's Auseinandersetzung erst zur klaren Ansicht meiner Wünsche und Hoffnungen kam. Ich hoffte nämlich nun nichts gewisser, als daß der Wiener Congreß, wenn nur erst das Carneval vorbey wäre, das trockne juristische Wesen, gleichsam als Fastenspeise, vor die Hand nehmen würde, und freute mich schon kindisch auf die Butterwoche, die für das gesammte Juristenvolk folgen müßte. Meines Bedünkens konnte das gar nicht fehlen, wenn der Congreß fördersamst die nahmhaftesten Juristen und Staatsmänner, von Schriftstellern z. B. als Juristen: von Almendingen, Feuerbach, v. Globig, Gönner, Grollmann, Haubold, Hugo, Kind, v. Savigny, Schmid, Stübel, Thibaut, Tittmann, Zachariä, und als Staatsmänner die Patrioten Moriz Arndt, Genz, Justus Gruner und mehrere andere zusammenberufen würde, um in den langen Sommertagen

das desiderirte deutsche National = Gesetzbuch auszuarbeiten.

A. Bis jetzt hat man freylich noch nicht gehört, daß dazu Anstalt gemacht worden wäre.

B. Ach! das möchte noch seyn, wenn nur überhaupt unser Zeitalter zu so einer Gesetzgebung geeignet wäre. Aber darin liegt eben der große Herzensjammer, in welchen mich dein Helfer Savigny gestürzt hat, und den ich dir nun aufzudecken habe.

A. So gern ich das anhörte, darf ich doch jetzt meine Termine nicht versäumen. Du issest doch zu Mittage bey mir?

B. Gut, ich komme.

A. Auf gut Glück, was das Haus eben vermag. Nach Tische sollst du mir dann dein trostloses Herz aufschließen.

B. Also auf Wiedersehen!

Zweytes Gespräch.

Savigny.

A. Nun, Freund, bin ich äußerst begierig, zu erfahren, was dir Savigny zu Leide gethan hat.

B. Thibauts Schrift hatte mich, wie ich dir diesen Morgen erzählt habe, in der Hoffnung bestärkt, daß ich noch die Freude erleben würde, meinen längst gehegten Wunsch, nach einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland, in Erfüllung gehen zu sehen. Diese Hoffnung hat Savigny, durch seine gehaltschwere Schrift, vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, mit welcher er gegen Thibaut auftrat, ganz zu Boden geschlagen.

A. Wie ist das möglich?

B. Nicht möglich bloß, sondern wirklich, wie du hören wirst. — Er geht (S. 8. ff.) von der Entstehung des positiven Rechts aus, und zeigt, wie in der Jugendzeit der Völker, die Regeln des Privatrechts selbst zu den Gegenständen des Volksglaubens gehören, und durch symbolische Handlungen bey Entstehung und Auflösung der Rechtsverhältnisse, sich aussprechen und festgehalten werden; wie aber bey steigender Cultur das Recht sich in der Sprache ausbildet, eine wissenschaftliche Richtung nimmt, und wie es vorher im Bewußtseyn des ganzen Volkes gelebt hat, so jetzt dem Bewußtseyn der Juristen anheimfällt, eines abgesonderten Standes, von welchem das Volk nunmehr in dieser Funktion repräsentirt wird. Das Daseyn des Rechts sey von nun an künstlicher und verwickelter, indem es ein doppeltes Leben habe, einmahl als Theil des ganzen Volkslebens, was es zu seyn nicht aufhöre, dann als besondre Wissenschaft in den Händen der Juristen, und so sey es begreiflich, wie auch das ungeheure Detail des römischen Rechts, wovon wir in den Pandekten einen

Auszug besäßen, ganz auf organische Weise, ohne eigentliche Willkühr und Absicht, habe entstehen können. Alles Recht entstehe also auf die Weise, welche der herrschende, nicht ganz passende, Sprachgebrauch als Gewohnheitsrecht bezeichne, d. h. daß es erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz erzeugt werde, überall also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkühr eines Gesetzgebers.

A. Ja, das leuchtet mir ein. Ich stelle mir das so vor, wie die Entstehung der Wege und Straßen, die auch, als ein Erzeugniß des Volkslebens, ursprünglich durch die Bauern sind gemacht, und bey steigendem Verkehr, durch die Fracht-Fuhrleute zum Theil zu Landstraßen sind breit und ausgefahren worden, ohne Dazwischenkunft einer Straßenbau-Commission, was man ihnen denn auch gar bald ansieht.

B. Ich will dir diese ruchlose Vergleichung jetzt so hingehen lassen, um von meiner Erzählung, die noch lang ist, nicht zu weit abzukom-

men. Künftig vielleicht darüber ein Mehreres. Savigny fährt also (S. 17.) fort: man meyne nun, wenn so wie in unsern Tagen von dem Bedürfniß allgemeiner Gesetzbücher die Rede sey, der Staat solle seinen gesammten Rechtsvorrath untersuchen und schriftlich aufzeichnen lassen, so daß dieses Buch nunmehr als einzige Rechtsquelle gelte, alles andere aber, was bisher gegolten habe, nicht mehr gelte. Für den innern Zustand des Rechts (S. 20.) solle dadurch die höchste Rechtsgewißheit entstehen, und damit die höchste Sicherheit gleichförmiger Anwendung. Daß dieses von der Vortrefflichkeit der Ausführung abhange, leuchte jedem sogleich ein, und es sey also von dieser Seite eben so viel zu verlieren als zu gewinnen möglich. Worauf es dabey ankomme, (S. 21.) sey nicht schwer zu sagen; das Vorhandene, was nicht geändert sondern beybehalten werden solle, müsse gründlich erkannt und richtig ausgesprochen werden. Jenes betreffe den Stoff, dieses die Form. In Ansehung des Stoffs sey die wichtigste und schwierigste Aufgabe die Vollständigkeit des Ge-

setzbuches. Dieses habe man häufig so gedacht, als ob es möglich und gut wäre, die einzelnen Fälle als solche durch Erfahrung vollständig kennen zu lernen, und dann jeden durch eine entsprechende Stelle des Gesetzbuchs zu entscheiden. Allein wer mit Aufmerksamkeit Rechtsfälle beobachtet habe, werde leicht einsehen, daß dieses Unternehmen fruchtlos bleiben müsse, weil es für die Erzeugung der Verschiedenheit wirklicher Fälle schlechthin keine Gränze gebe. Auch habe man gerade in den allerneuesten Gesetzbüchern allen Schein eines Bestrebens nach dieser materiellen Vollständigkeit völlig aufgegeben, ohne jedoch etwas anderes an die Stelle derselben zu setzen. Allein es gebe allerdings eine solche Vollständigkeit in andrer Art, wie sich durch einen Kunstausdruck der Geometrie klar machen lasse. In jedem Dreyeck nämlich gebe es gewisse Bestimmungen, aus deren Verbindung zugleich alle übrigen mit Nothwendigkeit folgten. Durch diese, z. B. durch zwey Seiten und den zwischenliegenden Winkel, sey das Dreyeck *gegeben*. Auf ähnliche Weise habe jeder Theil unsers Rechts solche

Stücke, wodurch die übrigen gegeben seyen. Man könne sie die leitenden Grundsätze nennen. Diese herauszufühlen, und von ihnen ausgehend den innern Zusammenhang und die Art der Verwandtschaft aller juristischen Begriffe und Sätze zu erkennen, gehöre eben zu den schwersten Aufgaben juristischer Wissenschaft. Entstehe nun das Gesetzbuch in einer Zeit, welche dieser Kunst nicht mächtig sey, so seyen folgende Uebel ganz unvermeidlich. Die Rechtspflege werde scheinbar durch das Gesetzbuch, in der That aber durch etwas anderes, was außer dem Gesetzbuch liege, als der wahrhaft regierenden Rechtsquelle, beherrscht werden. Dieser falsche Schein aber sey höchst verderblich; denn das Gesetzbuch werde unfehlbar durch seine Neuheit, seine Verwandtschaft mit herrschenden Begriffen der Zeit, und sein äußeres Gewicht, alle Aufmerksamkeit auf sich und von der wahren Rechtsquelle ablenken, so daß diese in dunklem und unbemerktem Daseyn gerade der geistigen Kräfte der Nation entbehren werde, wodurch sie allein in einen löblichen Zustand kommen könnte. Käme nun zu dieser man-

gelnden Erkenntniß der leitenden Grundsätze, das vorher beschriebene Bestreben nach materieller Vollständigkeit hinzu, so würden sich sehr häufig die einzelnen Entscheidungen, den Verfassern unbemerkt, durchkreuzen und widersprechen, was erst allmählich, durch die Anwendung und bey gedankenlosem Zustande der Rechtspflege auch hier nicht sich zeigen werde.

A. Im letztern Falle wäre wohl das Unglück so groß nicht. Der fehlerhafte Bau eines Hauses, den seine Bewohner, wäre es auch aus Gedankenlosigkeit, übersehen, ist für sie nicht da, und andere geht er nichts an.

B. Laß mich nur jetzt bey meinem Savigny, ich verliere sonst den Faden. Er sagt ferner (S. 29.): Der Besitz jener leitenden Grundsätze sey es, der die Größe der römischen Juristen begründe. Die Begriffe und Sätze ihrer Wissenschaft erschienen ihnen nicht wie durch ihre Willkühr hervorgebracht, es seyen wirkliche Wesen, deren Daseyn und deren Genealogie, ihnen durch langen vertrauten Umgang bekannt gewor-

den sey. Darum eben habe ihr ganzes Verfahren eine Sicherheit, wie sie sich sonst außer der Mathematik nicht finde, und man könne ohne Uebertreibung sagen, daß sie mit ihren Begriffen rechneten. Dabey stehe ihnen (S. 30.) eine treffliche Kunstsprache zu Gebote, die mit der Wissenschaft so zusammenfalle, daß beyde ein unauflösliches Ganze zu bilden schienen. In Deutschland hingegen (S. 48.) sey unglücklicherweise das ganze achtzehnte Jahrhundert sehr arm an großen Juristen gewesen. Ein zweyfacher Sinn sey dem Juristen unentbehrlich: der historische, um das Eigenthümliche jedes Zeitalters und jeder Rechtsform scharf aufzufassen, und der systematische, um jeden Begriff und jeden Satz in lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit dem Ganzen anzusehen. Dieser zweyfache wissenschaftliche Sinn finde sich ungemein wenig in den Juristen des achtzehnten Jahrhunderts, und vorzüglich ein vielfältiges flaches Bestreben in der Philosophie habe sehr ungünstig gewirkt. (S. 49.) Wenn nicht alle Zeichen trögen, sey ein lebendigerer Geist in die Rechtswissenschaft

gekommen, der sie künftig wieder zu einer eigenthümlichen Bildung erheben könne; nur fertig geworden sey von dieser Bildung noch sehr wenig, und aus diesem Grunde läugne er unsere Fähigkeit, ein löbliches Gesetzbuch hervorzubringen. Viele möchten dieses Urtheil für übertrieben halten, aber diese fordere er auf, ihm unter der nicht geringen Zahl von Systemen des römisch-teutschen Rechts eines zu zeigen, welches nicht etwa bloß zu diesem oder jenem besondern Zwecke nützlich dienen könne, denn deren hätten wir viele, sondern welches als Buch vortrefflich sey. Dieses Lob werde aber nur alsdann gelten können, wenn die Darstellung eine eigene selbstständige Form habe, und zugleich den Stoff zu lebendiger Anschauung bringe. So z. B. im römischen Rechte würde es darauf ankommen, daß die Methode der alten Juristen, der Geist, der in den Pandekten lebt, erkennbar wäre, und er, Savigny, würde sich sehr freuen, dasjenige unserer Systeme kennen zu lernen, worin dieses der Fall seyn möchte. Habe nun diese Arbeit bey vielem Fleiße und guten Talenten bis jetzt

nicht gelingen wollen, so behaupte er, daß in unserer Zeit ein gutes Gesetzbuch gar nicht möglich sey; denn für dieses sey die Arbeit nicht anders, nur schwerer. Auch sey (S. 52.) ein wichtiger Punkt noch zu bedenken, die Sprache nämlich. Er frage jeden, der für würdigen, angemessenen Ausdruck Sinn habe, und der die Sprache nicht als eine gemeine Geräthschaft, sondern als Kunstmittel betrachte, ob wir eine Sprache haben, in welcher ein Gesetzbuch geschrieben werden könnte. Er wisse übrigens, was man auf alle diese Gründe antworten könne, selbst wenn man sie alle zugebe: die Kraft des menschlichen Geistes sey unendlich, und bey redlichem Streben könne auch jetzt plötzlich ein Werk hervorgehen, woran von allen diesen Mängeln keiner verspürt würde. Nun so stehe ja der Versuch jedem frey. An Aufmerksamkeit fehle es unsrer Zeit nicht, und es habe keine Gefahr, daß das wirkliche Gelingen übersehen werde.

A. Ey! das ist ja eine ganz ordentliche Ausforderung an die Herren Collegen. Aber auf

die wird sich Thibaut nicht stellen, der, wie du sagtest, die Kräfte vieler der Ersten zu dem großen Werke vereinigt wissen will.

B. Ja das verwirft Savigny ganz. Er sagt: (S. 158.) man möge nur in Gedanken eine Anzahl jetzt lebender Juristen auswählen, und sich fragen, ob aus deren gemeinschaftlicher Arbeit auch nur ein System des bestehenden Rechts hervorgehen könne; man werde sich bald von der völligen Unmöglichkeit überzeugen. Daß aber ein Gesetzbuch eine viel größere Arbeit sey, und daß von ihm besonders ein höherer Grad organischer Einheit verlangt werden müsse, werde gewiß niemand läugnen. In der That also würde das Gesetzbuch, wenn es nicht durch bloß mechanische Zusammensetzung unlebendig und darum völlig verwerflich seyn solle, doch nicht von einem Collegium gemacht werden können, sondern nur von einem Einzelnen; die übrigen aber würden nur untergeordnete Dienste leisten können, indem sie bey einzelnen Zweifeln Rath und Gutachten ertheilten, oder die fertige Arbeit durch

Entdeckung einzelner Mängel zu reinigen suchten. Wer aber dieses zugebe, der müsse für die gegenwärtige Zeit an der Möglichkeit überhaupt verzweifeln; denn eben jenen Einzelnen, den wahren Gesetzgeber, zu finden, sey ganz unmöglich, weil wegen der völligen Ungleichartigkeit der individuellen Bildung und Kenntniß unsrer Juristen, kein einzelner als Repräsentant der Gattung betrachtet werden könne.

A. Also soll ja wohl die Gesetzgebung über die Gegenstände des bürgerlichen Rechts, die in den letzten Jahrzehnten so eifrig betrieben worden ist, nunmehr ganz stille stehen?

B. Das nun eben nicht. Savigny giebt selbst zu, (S. 16.) daß gerade die Abänderung des bestehenden Rechts Absicht des Gesetzgebers seyn könne, weil höhere politische Zwecke dieses forderten. Wenn in unsern Tagen Nichtjuristen von dem Bedürfnisse neuer Gesetzgebung sprächen, so sey gewöhnlich bloß dieses gemeynt, wovon die Bestimmung der gutsherrlichen Rechte eines der wichtigsten Beyspiele sey. Auch die Geschichte

des römischen Rechts liefere Beyspiele dieser Art, wenige aus der freyen Republik, unter August die wichtige Lex Julia et Papia Poppaea, seit den christlichen Kaisern eine große Anzahl. Daß die Gesetze dieser Art leicht eine fruchtlose Corruption des Rechts seyen, und daß gerade in ihnen die höchste Sparsamkeit nöthig sey, werde jedem einleuchten, der die Geschichte zu Rathe ziehe. Die technische Seite des Rechts werde bey ihnen bloß für die Form, und für den Zusammenhang mit dem ganzen übrigen Rechte in Anspruch genommen, welcher Zusammenhang diesen Theil der Gesetzgebung schwieriger mache, als er gewöhnlich gedacht zu werden pflege. Weit unbedenklicher sey ein zweyter Einfluß der Gesetzgebung auf das bürgerliche Recht. Einzelne Rechtssätze nämlich könnten zweifelhaft seyn.

A. Ja wohl! ja wohl!

B. Oder sie könnten ihrer Natur nach schwankende, unbestimmte Gränzen haben, wie z. B. alle Verjährung, während die Rechtspflege durchaus scharfe Gränzen fordere. Hier könne aller-

dings eine Art von Gesetzgebung eintreten, welche der Gewohnheit zu Hülfe komme, jene Zweifel und diese Unbestimmtheiten entferne, und so das wirkliche Recht, den eigentlichen Willen des Volks zu Tage fördere und rein erhalte. Die römische Verfassung habe für diesen Zweck eine treffliche Einrichtung in den Edicten der Prätoren, eine Einrichtung, welche auch in monarchischen Staaten unter gewissen Bedingungen statt finden könne.

B. Nun wenn das ist, so wünschte ich, wir hätten einen Prätor, der uns fürs Erste nur etwa edicirte, es sollten wegen Rechnungen von Kaufleuten und Handwerkern über gelieferte Waaren und Arbeiten, nach einem halben oder ganzen Jahre keine Klagen angenommen werden, wenn diese Rechnungen nicht von dem Empfänger durch seine Unterschrift anerkannt wären; denn es ist doch wirklich arg, daß ich vor dem Ablaufe von dreyßig Jahren nicht sicher bin, wegen Bezahlung eines Rockes gerichtlich belangt zu werden, dessen ich mich selbst vielleicht gar nicht mehr erinnere,

und daß ich, um solchen Ansprüchen zu begegnen, alle alte quittirte Rechnungen von meinen Universitätsjahren her aufheben muß. Doch das gehört nicht zur Sache. Haben wir uns mit dem bisherigen Rechtszustande auch in diesem Punkte so lange beholfen, können wir uns auch wohl noch länger damit behelfen, zumahl da für uns Advokaten daraus hier und da ein Prozeßchen mehr hervorkeimt. Wissen möchte ich aber doch, was Savigny zu den von Thibaut so herausgehobenen Schwierigkeiten des Rechtsstudiums und dem Varianten-Unwesen sagt, das er doch nicht mit Stillschweigen übergangen haben kann.

Er sagt darüber, (S. 122.) Thibaut stelle die Schwierigkeiten unsers Studiums fast schauderhaft dar, z. B. daß wir vielleicht erst nach tausend Jahren so glücklich seyn sollten, über alle Lehren des römischen Rechts erschöpfende Werke zu erhalten. Das sey zu wenig oder zu viel, je nachdem man es nehme. Ganz erschöpfen und völlig abthun, so daß kein Weiterkommen möglich

wäre, lasse sich eine würdige historische Aufgabe niemahls, auch nicht in tausend Jahren; aber um zu sicherer Anschauung und zur Möglichkeit unmittelbarer, verständiger Anwendung des römischen Rechts zu gelangen, brauchten wir so lange Zeit nicht, dieß sey großen Theils schon jetzt möglich, obgleich mit stetem Fortschreiten nach innen, was er, Savigny, unsrer Wissenschaft nicht zum Tadel, sondern zu wahrer Ehre rechne. Es komme alles auf die Art an, wie das Studium behandelt werde. Vor hundert Jahren habe man in Deutschland viel mehr Mühe und Zeit an das römische Recht gesetzt, als jetzt, und es sey unläugbar, daß man damahls in eigentlicher Kenntniß nicht so weit habe kommen können, als es jetzt bey guten Lehrern möglich sey. — Mit den kritischen Schwierigkeiten, die Thibaut für ganz unübersteiglich erkläre, habe es vollends so große Noth nicht. Wer es recht angreife, könne sich mit einer ganz schlechten Ausgabe der Pandekten in die Methode der römischen Juristen einstudiren. Es würden ihm zwar manche Irrthümer im Einzelnen übrig bleiben,

aber auch diese werde er größtentheils bey etwas kritischem Sinne, mit Hülfe von drey, vier Ausgaben, wie sie jeder leicht finden könne, mit Sicherheit zu berichtigen im Stande seyn. Auch hierin seyen zwey Dinge gänzlich verwechselt: dasjenige nämlich, was zur allmähligen und ganz erschöpfenden Entwickelung einer großen historischen Aufgabe allerdings gehöre, mit dem was nothwendige Bedingung eines unmittelbar möglichen, in gewissem Sinne befriedigenden Grades sicherer Kenntniß sey? Alles was Thibaut über die Unsicherheit unsers Textes sage, gelte eben so wenig von unsern heiligen Büchern. Auch da werde die Kritik niemahls ein Ende finden, aber wer überhaupt Nahrung und Freude in ihnen finden könne, werde dadurch gewiß nicht gestört werden.

A. Viel Ehre für unser Corpus juris, daß es den heiligen Büchern gleichgestellt wird. — Wie hängt nun aber das alles mit dem Entschlusse, deine Beysitzer-Stelle aufzugeben, zusammen.

B. Sehr natürlich; in meinem Kopfe wenigstens. Zu den Füßen der guten Lehrer, die man jetzt hat, konnte ich mich doch bey meinem Alter und Verhältnissen nicht setzen; ob ich es recht angreifen würde, wenn ich mich mit meinen ganz schlechten Ausgaben der Pandekten in die Methode der römischen Juristen hineinstudiren wollte, wußte ich auch nicht; und die drey oder vier zu Berichtigung der übrig bleibenden Irrthümer nöthigen römischen, Venetianischen und Nürnberger Ausgaben des Corpus juris aufzutreiben, fand ich unmöglich, da sie zehn Meilen im Umkreise, selbst nicht in den sonst ziemlich gut besetzten öffentlichen Bücherschätzen, zu finden waren. Ueber dieses war mir mein kritischer Sinn verdächtig; und ich mochte mich doch nicht der Gefahr aussetzen, die armen Partheyen durch meine Irrthümer irre zu führen, und mich dafür von einem neugebacknen historisch-juristischen Beysitzer einer Juristen-Facultät, oder eines Appellationsgerichts hofmeistern zu lassen. Ich gab daher das Recht-

sprechen, das mir nie große Freude gemacht hatte, wie schon gesagt, lieber ganz auf.

A. Du bist ein wunderlicher Heiliger. Doch über geschehene Dinge, die nicht mehr zu ändern sind, soll man nicht viel Worte machen. Also, Basta. — Mich freut es, daß du dich in unsre Gegend gewendet hast. Du wirst hier noch manchen alten Universitäts-Freund, und unter andern auch den Baron F** wieder finden, den wir, weil er in unserm engerm Kreise der einzige seines Standes war, und auch wegen seiner Sinnesart, wie du dich noch erinnern wirst, nur schlechtweg den Freyherrn nannten. Er hat Rathsstellen in verschiednen hohen Collegien bekleidet, ist bey einigen Gesandtschaften Legationsrath gewesen, und es würde nur von ihm abgehangen haben, Präsident, Gesandter oder gar Minister zu werden, wenn er es nicht vorgezogen hätte, nach dem Tode seines Vaters, seine Güter in Franken selbst zu bewirthschaften. Seit Kurzem hat er ein Rittergut nicht weit von hier, das ihm durch Erbschaft zugefallen ist, in Besitz genommen, und ich

habe die Ehre, sein Gerichtshalter zu seyn, was mir ungemeine Freude macht. Er ist noch ganz so, wie er auf der Universität war, nur ausgebildeter uad vollkommner. Sein Auge und Ohr sind immer noch für alles Wahre und Schöne offen, so wie sein Herz für alles Gute. Das Leben in der großen Welt hat ihm Anstand und Gewandtheit gegeben, ohne der Einfachheit seiner Sitten den mindesten Abbruch zu thun, und den mannigfaltigen Geschäften, die er unter den Händen gehabt hat, verdankt er eine weite Umsicht und einen seltnen Ueberblick. Seine Denkweise ist immer noch so großartig, wie ehedem. Ungeachtet er die Menschen ganz kennen gelernt hat, liebt er sie doch noch immer, was viel sagen will. Es wird dir gewiß auch Freude machen, künftig in seiner Nähe zu seyn, und du könntest die Erinnerung an dich auf keine angenehmere Art bey ihm erneuern, als wenn du den Inhalt unsrer heutigen Gespräche, der ihn gewiß in mancherley Rücksicht interessiren wird, für ihn zu Papier brächtest.

B. Das will ich wohl thun; denn ungeachtet er mir aus dem Gesichte gekommen ist, habe ich doch sein Andenken, wie das Andenken an alle, die ich je geliebt habe, in treuem Herzen bewahrt.

A. Nun schön! Aber säume nicht, ich reise nächstens zu ihm.

Aus einem Sendschreiben von B. an A.

Hiermit empfängst du, lieber Freund, den Umriß unsrer neulichen Gespräche schwarz auf weiß. Ich habe natürlich das, was ich dir aus den Schriften von Thibaut und Savigny gedächtnißmäßig, und also gewiß weder ganz richtig, noch ganz vollständig erzählt habe, jetzt genau ausgezogen, und die Seitenzahlen beygesetzt, lege dir auch jene Schriften selbst zu beliebiger Vergleichung bey. Mit dem, was du

gesagt hast, wirst du wohl auf ähnliche Weise verfahren. Empfiehl mich dem Freyherrn aufs Beste, und frage ihn, wann ihm mein Besuch gelegen kommt. — —

Aus der Antwort darauf.

— — Deine Hand- und Druckschriften sind an den Freyherrn gelangt. Er läßt dich einladen, die Pfingstfeyertage bey ihm zuzubringen. Ich werde auch da seyn, und habe Auftrag, den Doctor D., einen gelehrten Arzt und sehr wackern Mann, mitzubringen, der gewiß deine Achtung eben so wohl gewinnen wird, wie der Geistliche des Orts, welcher bey solchen Zusammenkünften nie zu fehlen pflegt, und sicher dießmahl am wenigsten fehlen wird, da über den Gegenstand jener Schriften abgeurthelt werden soll. Wornach sich übrigens zu achten! — —

Drittes Gespräch.

Der Freyherr.

F. Seyn Sie mir herzlich willkommen, lieber B. — Ich glaube, Ihnen meine Dankbarkeit für Ihren Besuch nicht besser an den Tag legen zu können, als dadurch, daß ich Sie gleich bey Ihrer Ankunft mit diesen beyden wackern Männern, meinen Freunden, dem Herrn Doctor D., meinem Arzte, und dem Herrn Pastor C., meinem Seelsorger, bekannt mache. In der gewissen Erwartung, daß sie alle wechselseitig recht gute Freunde seyn werden, habe ich diesen beyden Herren die von Ihnen aufgesetzten Gespräche und die Druckschriften, worauf sie sich beziehen, schon mitgetheilt. Sie nehmen es doch nicht übel?

B. Wie könnte ich, da von Ihren Freunden die Rede ist, welche auch die meinigen werden sollen?

F. Ich danke Ihnen für mich und meine Freunde, und freue mich, daß, wie wir hier beysammen sind, die Gerichtsbank mit allen Facultäten gehörig besetzt ist, um über irgend einen wissenschaftlichen Gegenstand zu Gericht zu sitzen. Denn daß Freund A., als Gerichtshalter des Orts, die Vertretung der Juristen von Amtswegen zu übernehmen sich nicht weigern kann, versteht sich von selbst; und Sie, lieber B., da Sie der Juristerey den Abschied gegeben haben, werden Sie wohl die philosophische Facultät vertreten müssen, die das Allgemeine besorgt.

B. Wenn diese Besorgung des Allgemeinen darin bestehen darf, über alles ins weite Blaue hineinzureden, hoffe ich damit wohl fertig zu werden.

F. Sie werden schon in jeder Rücksicht ihre Schuldigkeit thun, das bin ich überzeugt, und

ich werde die meinige dadurch erfüllen, daß ich als kameralistische Facultät für Leibes-Nahrung und Nothdurft sorge.

D. Das wäre für Sie ein zu leichtes Geschäft. Ich muß Sie vielmehr im Nahmen aller Facultäten bitten, als Staatsmann den Vorsitz zu führen, und den Gang der Verhandlungen zu leiten, was gewiß niemahls nöthiger ist, als wenn die Facultäten einander gegenüber sitzen, gleichsam wie positive und negative Pole.

F. Nun, da ich zumahl die Suppe vorzulegen habe, muß ich freylich wohl den Vorsitz übernehmen, was mir auch dadurch sehr erleichtert wird, daß Sie das Gesetz der Ordnung des Beysitzes so eben schon ausgesprochen haben, nach welchem die theologische und juristische Facultät auf die positive Seite, und Sie mit Freund B. als Repräsentanten der medicinischen und philosophischen Facultäten gegenüber zu sitzen kommen. Ein wichtiger Punkt! denn wenn wir Deutsche bey irgend einer Verhandlung, selbst beym Essen, nur erst wissen, wie wir sitzen sollen,

so macht sich alles Uebrige ganz leicht, wie von selbst. Wir haben so auch zugleich, wie ich mit Vergnügen bemerke, die beliebte Eintheilung in die adeliche und bürgerliche Bank, wo man auf der ersten seine Berechtigung sich zu setzen aus der Vorzeit und schriftlichen Urkunden geschichtlich herleitet, auf der andern aber, gestützt auf eigene Kraft und die Natur der Dinge auf gut Fichtisch sich selbst setzt.

C. So darf ein Edelmann wohl scherzen, und ich kann mir es gerne gefallen lassen; nur muß ich gehorsamst bitten, daß auf der von ihnen sogenannten adelichen Bank, noch zwischen den Prälaten und dem weltlichen Adel der gehörige Unterschied gemacht werde, da ich von Amts und Gewissens wegen unmöglich zugeben kann, daß das Historische in der Theologie mit dem der Jurisprudenz zum Grunde liegenden, auf irgend eine Weise gleich gestellt werde.

A. So? das ist fein. Sie haben Sich kaum freundlich neben mir niedergelassen, so wollen Sie auch schon wieder von mir abrücken, unein-

gedenk dessen, daß die positive Gottes- und Rechtsgelehrtheit einander von jeher wechselseitig gehoben und getragen haben.

C. Dessen bin ich keineswegs uneingedenk, hoffe vielmehr und wünsche von Herzen, daß beyde Facultäten einander auch künftig heben und tragen mögen; aber das müssen sie mir doch zugeben, daß das ganze positive Recht, mit allen seinen Quellen und Ausflüssen bloßes Menschenwerk, in vielen seiner Theile das Werk sehr beschränkter, kurzsichtiger Menschen, und auch seinem Zwecke nach, nur für irdische Verhältnisse in der uns zugemessenen kurzen Spanne Zeit berechnet ist; die Theologie hingegen sich auf das Unbedingte, Ewige bezieht, und in ihrem positiven Theile sich auf Urkunden göttlichen Ursprungs stützt. Diese Urkunden aus dem Schmutze, womit Nachlässigkeit, Unwissenheit und auch wohl böser Wille sie verunreinigt haben, herauszuziehen, und ihren Inhalt zu erklären, dürfen wir freylich auch die mühsamsten kritischen Untersuchungen und Nachforschungen nicht scheuen, da-

mit wir den Silberblick des ächten Korns gewinnen; allein mit den Quellen des positiven Rechts kann man doch wohl etwas leichter verfahren, und wenigstens da, wo Dunkelheit und Verwirrung zu groß ist, mit Beyseitesetzung alles urkundlichen Krams, nach dem greifen, was den vorliegenden Verhältnissen und dem gesunden Menschenverstande am beßten zusagt, wie es auch zu allen Zeiten geschehen ist, und Savigny selbst, nach dem, was in den vorigen Gesprächen vorgekommen, es gethan hat. In dieser Rücksicht liegen also beyde Wissenschaften sehr weit auseinander.

A. Ich habe mir leider! in einem vorigen Gespräche, das durch Freund B. urkundlich geworden ist, schon merken lassen, daß mir selbst so etwas ahnete, und habe mich dadurch, nicht zum ersten Mahle, um einen schönen Prozeß gebracht, so daß ich jetzt die Segel streichen muß.

F. Ey! ey! so ein alter Practiker sollte sich doch, über irgend einen möglichen Gegenstand des Streits, niemahls eher herausgelassen haben,

ehe er wußte, welche von beyden Partheyen ihn anrufen werde, und am wenigsten sollte er seinem Stande ohne dringende Noth etwas vergeben haben. Doch sind Sie mir, mit dieser unverlangten und unbefangenen Anerkennung des Rechts, als Gerichtshalter um so lieber. Was die Sache selbst anbelangt, so kann wohl kein ernstlicher Streit darüber geführt werden, und Savigny hat gewiß keine völlige Gleichstellung der alten Rechtsurkunden mit den heiligen Büchern im Sinne gehabt, wenn er die Juristen, über die Last des eisernen Kreuzes der Varianten, damit tröstet, daß die Theologen eben so schwer und wohl noch schwerer daran zu tragen haben.

D. Es freut mich doppelt, den Streit der beyden obern Facultäten auf diese Weise, wie es scheint, definitiv beygelegt zu sehen, theils um der Aufrechthaltung des innern Friedens selbst willen, theils aber auch, weil damit zugleich alle und jede positive Rechtsbestimmungen für Menschenwerk erklärt sind, wobey von Or-

ganismus, organischem Ineinandergreifen und organischer Einheit nur im höchst uneigentlichen Sinne die Rede seyn kann. Die Anwendung dieser Ausdrücke auf menschliche Einrichtungen ist mir von jeher sehr zuwider gewesen, wenn ich auch nicht einmahl in Anschlag bringen will, daß sie aus dem revolutionirten Frankreich herstammt, und daß wir unter der Organisations-Firma recht jämmerlich geplagt worden sind. Nur die Natur bringt, in Formen, die im Wesentlichen unveränderlich sind, für Zwecke, die wir großentheils nicht einmahl errathen können, durch innere stillwirkende Kräfte, von denen wir im Grunde gar nichts wissen, und die wir, weil die Sache doch einen Nahmen haben muß, unter dem an sich nichts sagenden Ausdrucke: Bildungstrieb, zusammenfassen, — so bringt nur die Natur in der Welt der Erscheinungen wahre Organe hervor, und verbindet sie zu höhern organischen Einheiten, auf eine eben so unbegreifliche Weise. Ganz anders verhält es sich mit dem Menschenwerk, das, eben weil es Menschenwerk ist, nach vollkommen be-

kannten Regeln der Anschauung und des Denkens, zu Zwecken, die immer, wenn auch nicht deutlich, doch klar gedacht werden, in Gedanken sich bildet, und am Ende durch Hülfe mechanisch gebrauchter Naturkräfte in die Aussenwelt eintritt.

F. Ereifern Sie Sich nicht, lieber Doctor, daß man einen Kunstausdruck ihrer Wissenschaft vielleicht nicht ganz passend, auf menschliche Einrichtungen angewendet hat. Unsere philosophische Facultät wird doch wohl etwas zur Rechtfertigung dieser Anwendung vorbringen müssen. Nicht wahr, lieber B.?

B. Allerdings erinnere ich mich, daß Kant in der 1790 erschienenen Kritik der Urtheilskraft (S. 290.) gesagt hat, man habe sich bey einer neuerlich unternommenen gänzlichen Umbildung eines großen Volkes zu einem Staate, des Worts: Organisation, häufig für die Einrichtung der Magistraturen u. s. w. und selbst des ganzen Staatskörpers sehr schicklich bedient; denn jedes Glied solle freylich in einem solchen Ganzen nicht bloß Mittel, sondern zugleich auch

Zweck, und indem es zu der Möglichkeit des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen wiederum, seiner Stelle und Funktion nach, bestimmt seyn.

D. Aus Achtung für den großen Mann, will ich nicht anführen, was ich, in Beziehung auf das Vorhergesagte, auch hiergegen einwenden könnte. Man hat freylich seit dem Menenius Agrippa, ja höher hinauf, seit Pilpai, den Staat immer mit dem Menschen verglichen, von seinem Haupte, Magen und Gliedern geredet, und dadurch dem großen Haufen heilige Staatsverhältnisse zu versinnlichen gesucht, was denn meinetwegen auch noch ferner geschehen mag, wenn man nur dabey zugiebt, daß das alles nur gleichnißweise gesagt seyn soll, und daß jedes Gleichniß hinkt; wie man aber den Zusammenhang der Bestimmungen des positiven bürgerlichen Rechts, mit dem Organismus der Naturproducte vergleichen kann, begreife ich in der That nicht.

A. Ich muß gestehen, daß ich unserm Naturkundigen hierin vollkommen beypflichte.

Alle positive Rechtsbestimmungen sind Vorschriften, praktische Sätze, die einander weder erzeugen, noch gebähren, noch wie die Polypen auseinander hervorwachsen, und in Theile zerschnitten eben so viel besondere Wesen ausmachen, noch sich aus eigner Kraft in einander fügen; sondern die von dem menschlichen Verstande, für bestehende oder zu gründende Verhältnisse des Menschen zum Menschen ausgedacht worden sind, und noch immerfort ausgedacht werden, worauf eben dieser Verstand sie von Widersprüchen reinigt, sie möglichst in Uebereinstimmung bringt, und sie endlich, so viel es sich thun läßt, systematisch ordnet, um eine besondere Wissenschaft daraus zu machen. Das letztere hat freylich bey dem positiven Rechte um so größere Schwierigkeiten, da die Vorschriften, die es enthält, nicht aus einem obersten Grundsatze in nothwendiger Folge abgeleitet werden können, sondern so wie sie eben, dem jedesmahligen Bedürfnisse gemäß, ohne Rücksicht auf ein daraus zu bildendes System, ausgedacht worden sind,

in die Wissenschaft aufgenommen werden müssen, und außer ihrem gemeinschaftlichen Zwecke, der Beförderung der Ruhe und des Wohlstandes der Staatsbürger, eigentlich kein anderes Band haben, das sie zusammenhielte, so daß z. B. aus dem Privatrechte, ganze zu eignen Wissenschaften erweiterte wichtige Abschnitte, wie das Recht der Sklaverey, das Lehenrecht und das Wechselrecht, weggedacht und herausgenommen werden können, ohne daß das Ganze nur im mindesten dabey leidet, was unmöglich statt finden könnte, wenn diese Rechtslehren mit den übrigen in organischem Zusammenhange stünden.

B. Aber, lieber Freund, läßt es sich denn verkennen, daß das positive Recht — eben so wie die Sitte, mit ihr zugleich, ja durch sie, ohne daß man eigentlich einzusehen vermag, auf welche Weise, — vermöge stillschweigender Uebereinkunft des Volkes unvermerkt gebildet und fortgebildet worden ist, so daß beyder Entstehen, Wachsthum und Bestehen mit dem eines organischen Körpers wirklich große Aehnlichkeit hat;

woraus denn zu folgen scheint, daß, so wie man die Volkssitte, wenn sie nicht offenbar unmoralisch ist, in ihrer stillen aber kräftigen Wirksamkeit zu stören, von jeher, und mit Recht, für bedenklich gehalten hat, man auch das positive Recht in seiner Fortbildung, durch Eingriffe von oben herab, nicht stören soll.

A. Ich will das allenfalls für bürgerliche Gesellschaften zugeben, die jung nnd klein sind, ungeachtet auch Sparta einen Lykurg, Athen einen Solon und das kleine Rom seine Decemvire nöthig hatte, um Licht und Ordnung in das Chaos der Rechtsverhältnisse zu bringen; wenn aber vollends die Menschen in tausendjährige Staaten millionenweise zusammen gepferchet sind, wenn ihre Bedürfnisse sich aufs Höchste vermehrt haben, dann geben ihnen diese so viel zu thun, daß sie sich um die nunmehr auch ins Unendliche vervielfältigten und verwickelten Rechtsverhältnisse, besonders des Privatrechts, gar nicht mehr bekümmern können, sondern alles, was dahin einschlägt, den Rechtsgelehrten so blindlings

überlassen, daß selbst Personen von der vielseitigsten Bildung, in diesem Punkte recht geflissentlich ganz unwissend bleiben. Zum Beweise dessen, möchte ich unsere verehrten Beysitzer von der theologischen und medicinischen Facultät wohl auffordern, über das Traufrecht, oder auch nur über das bey uns geltende Erbrecht eine kleine bloß die ersten Grundzüge darlegende Vorlesung zu halten.

C. Ich muß das ablehnen.

D. Und ich wahrhaftig auch. Die Herren Juristen haben aus tausend Quellen eine solche Sündfluth von Bestimmungen, Unterscheidungen, Einschränkungen, Erweiterungen, Cautelen, Formalitäten, und wer weiß, was alles zusammen geleitet, daß es wahre Vermessenheit seyn würde, sich ohne Lootsen auf dieses mit Klippen und Sandbänken dicht besäete Meer zu wagen, und sein Hab und Gut einem unvermeidlichen Schiffbruche auszusetzen. Nein, wenn mir auch nur die geringste juristische Angelegenheit vorkommen sollte, gehe ich gleich zu meinem Freunde A.,

erzähle ihm die Sache, und überlasse es ihm, einen Vergleich oder einen Prozeß daraus zu machen.

B. Das ist freylich sehr natürlich; denn bey steigender Cultur fällt alles, was Rechtsverhältnisse betrifft, dem besondern Stande der Juristen anheim, von welchen nunmehr das Volk in dieser Rücksicht repräsentirt wird, versteht sich mit allen Rechten, die dem Volke selbst zukamen; daher auch die Juristen in der Fortbildung und endlichen Ausbildung des positiven Rechts, welches nun zur Wissenschaft wird, eben so wenig gestört werden dürfen, als früher das Volk selbst.

F. Ihnen dieses ohne alle Einschränkung zuzugestehen, dürfte der allgemein gewünschten Ausbildung des Rechts nicht sehr förderlich seyn. Das ist aber auch wohl nicht die Meynung. Savigny selbst, mit dessen Waffen Sie, lieber B., jetzt fechten, findet eine Verbesserung der Prozeßform (S. 40. und 130.) höchst nothwendig, womit freylich den gemeinen praktischen

Zunftgenossen am allerwenigsten gedient seyn wird, und er giebt auch zu, daß die gesetzgebende Gewalt, wenn höhere politische Zwecke es fordern, in wichtigen Theilen des Privatrechts, z. B. in den gutsherrlichen Rechten, Abänderungen machen kann. Daß die gesetzgebende Gewalt aus bloßer Willkühr, ohne allen vernünftigen Zweck, Eingriffe in die Bestimmungen des Privatrechts thun werde, ist wohl in keine Weise zu fürchten, selbst dann nicht, wenn sie ohne Einschränkung in die Hand eines Einzigen gegeben ist, und noch so kräftig gehandhabt wird. Auch dem Despoten, der seinen wahren Vortheil versteht, ist mächtig daran gelegen, daß das Privatrecht dem Volke so klar und deutlich wie möglich vor Augen liege, und die Pflege desselben gleichförmig und schnell abgethan werde, damit die Unterthanen, für andere dem Staate Gewinn bringende Geschäfte, mehr Zeit und Kräfte übrig behalten. Er wird daher sogar, um seines Nutzens willen, das Volk so viel als möglich bey den eingeführten Rechten lassen, und die neuen dem Willen der Mehrzahl gemäß

einzurichten suchen, damit nicht durch neue den Unterthanen unangenehme Bestimmungen widerwillige Verwickelungen entstehen, und Prozesse veranlaßt werden mögen. Wenn er aber doch zugleich auf möglichste Gleichförmigkeit des Rechts für seinen ganzen Staat dringt, so hat er dabey wieder nur die Absicht, daß durch gleichförmige Anwendung allgemeiner Gesetze in allen Gerichten, diese Gesetze selbst durch den Gerichtebrauch so schnell wie möglich volle Klarheit und Deutlichkeit erlangen, und zu allgemeiner Kunde kommen sollen, damit in diesem Theile der Staatsverwaltung aller Anstoß uud Aergerniß und alle Reibung vermieden werde. Der Wille des Volkes stimmt auch damit unfehlbar überein. Man frage nur alle Nichtjuristen, ob ihnen nicht die Verschiedenheit der Rechte in einem und demselben Lande ein wahrer Gräuel ist, und ob sie nicht glauben, daß die Juristen sie, wenn auch nicht selbst erfunden hätten, doch aufrecht erhielten, um sich unentbehrlich zu machen. Der Nachtheil der statutarischen Rechte, daß deßwegen, weil sie in ihrem beschränkten

Kreise, in vielen Punkten nur selten Anwendung finden, auch die Gerichte mit Auslegung derselben aufs Reine zu kommen wenig Veranlassung haben — dieser Nachtheil fällt zu sehr in die Augen, da die meisten Statuten einer durchdachten Auslegung ihrer oft so unverständlich und ungeschickt abgefaßten, nicht selten einander widerstreitenden Verfügungen so sehr bedürfen. Den meisten Stadtrechten mittlerer und kleiner Städte, die mir bekannt geworden sind, sieht man es an, mit welcher Angst sie aus dem Magdeburgischen Schöppenrechte, dem Söster Stadtrechte, dem Lübischen Rechte, u. s. w. zusammengestoppelt sind, und wie z. B. dem überlebenden Ehegatten der lebenslängliche Insitz, in dem von beyden bewohnten Hause, oft nur darum zugesichert zu seyn scheint, weil bey der Abfassung der Statuten der derzeitige Oberbürgermeister oder Stadtschreiber es gemüthlich fand, auf jeden Fall, in dem bequemen Hause seiner Frau, bis an sein seliges Ende sitzen zu bleiben. Oft ist es lächerlich, die volle Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts, die in großen Handels-

Städten, ihr Gutes haben mag, aus offenbarer Nachäfferey in einem kleinen Neste gehandhabt zu sehen, wo niemahls wahrer Handel getrieben worden, oder wenigstens schon seit dem dreyßigjährigen Kriege zur bloßen Krämerey, und der Stadtbürger zum Kartoffelbauer herabgesunken ist. Es freut mich daher recht sehr, daß man jetzt diesen Machwerken so eifrig nachstrebt, und sich anschickt, sie zu großen Bergen zusammen zu fahren, um aus ihnen, wie man meynt, das alte vaterländische Recht hervorzuhohlen; denn wenn mich nicht alles trügt, wird dabey die Erbärmlichkeit dieser Particularrechte an den Tag kommen, und der Berg, zum wahren Heile des Vaterlandes, eine Maus gebähren. Ihre allmählige Abschaffuug wird, wenn man sie, wie billig, nur für künftig erst sich bildende Verhältnisse verfügt, alsdann gewiß auch dem Volke nicht zum tausendsten Theile so empfindlich seyn, als wenn, durch ein neues Stempeledict, mit Einem Federzuge, auf alle Erbschaften eine Abgabe von einem Viertel Procent, bis zu acht Procenten gelegt wird; denn wenn das Volk einmahl auf

den Antheil, den es ursprünglich an der Bildung des Rechts hatte, Verzicht leistet, und sie den Juristen überläßt, bekümmert es sich weniger darum, was als Recht gilt, als darum, daß das geltende Recht, man schöpfe es woher man wolle, gleichförmig, klar und ohne viele Formalitäten, die das Volk gemeinhin für unnütz hält, leicht zu haben sey. Es wird daher auch gewiß immer gerne sehen, wenn die Regierung, es geschehe auf welche Art es wolle, die Juristen streng zu ihrer Schuldigkeit anhält, da es ihnen, im Ganzen genommen, nicht eben hold ist, und sie vielmehr — verzeihen Sie, lieber A. — unter den nothwendigen Uebeln, in Friedenszeiten wenigstens, obenan stellt. Fand doch der Mißgriff, den Friedrich der Zweyte in der Sache des Müllers Arnold that, bey der Mehrzahl innerhalb und außerhalb der preußischen Staaten lauten Beyfall, bloß um deßwillen, weil dadurch dem Stande der Juristen wehe geschah.

So feindselig bin ich nicht gegen einen Orden gesinnt, von dem ich mit Dank bekenne, daß

er mich auferzogen hat, und ich möchte daher auch nicht einmahl wünschen, daß die Regierungen ihn in dem Eifer und Fleiß, der jetzt wirklich unter ihm rege geworden ist, durch neue Störungen unterbrächen; aber den Wunsch kann ich doch nicht unterdrücken, daß es den Regierungen möglich und gefällig seyn möchte, die Aufforderung zum Entwurf eines deutschen Gesetzbuches, die Savigny an seine Collegen hat ergehen lassen, durch große Prämien zu unterstützen. Bey diesen Versuchen müßte doch wohl wenigstens die juristische Sprache, die Savigny mit Recht für sehr ungelenk erklärt, an Gewandtheit und Reichthum gewinnen, zumahl wenn man sich bestrebte, die Sprache der alten Statuten und Rechtsbücher, und die in diesem Fache besonders reiche oberdeutsche Mundart, zweckmäßig dazu zu benutzen.

C. Das wäre ganz nach meinem Sinne, wenn den Verfassern, wie wohl billig, zur Pflicht gemacht würde, sich im Texte des Entwurfs bloß an das, nach ihrer Meynung, wirklich bestehende Recht zu halten, und über die Entschei-

dung streitiger Punkte, so wie über ihre unmaßgeblichen Vorschläge zu andern Verbesserungen, sich nur in Noten zu erklären. Unser einer könnte sich doch aus solchen Entwürfen, wenn ihrer mehrere von nahmhaften Rechtsgelehrten ausgearbeitet würden, durch ihre Vergleichung wenigstens einen klaren Begriff, von dem, was dermahlen wirklich Rechtens ist, verschaffen, was ich oft, und besonders dann gewünscht habe, wenn sich unter meinen Kirchkindern Rechtsstreitigkeiten entspannen. Die Furcht, einem oder dem andern Theile, an dem ihm wirklich zustehenden, mir unbekannten Rechte, Nachtheil zuzufügen, hielt mich oft ab, zu einem Vergleiche zu rathen, und wenn sie erst mit Advocaten über die Sache gesprochen hatten, fand ich gewöhnlich jeden der streitenden Theile so von der Rechtgemäßheit seiner Behauptung eingenommen, daß an eine gütliche Beylegung nicht eher zu denken war, als bis sie, durch die lange Dauer des Processes, Kosten und Wege ganz ermüdet, meiner salomonischen Entscheidung: Theilt euch drein — endlich Gehör gaben.

D. Mir wäre es auch recht angenehm, durch solche Entwürfe, auf einem leichten Wege, zu einer Kenntniß des Rechts zu gelangen, die doch einigermassen umfassend und sicher wäre; denn wenn ich auch nicht gerade, weder für mich noch für andere, nützlichen Gebrauch davon machen könnte, so ist doch das Recht selbst, als die Grundlage aller Cultur, für jeden cultivirten Menschen ein so anziehender Gegenstand, daß ihm eine nähere Bekanntschaft mit demselben nothwendig Freude machen muß.

F. Sie, lieber B., darf man wohl nicht erst fragen, ob Sie einstimmen, da Sie Sich in vorigen Gesprächen schon deutlich genug darüber ausgelassen haben?

B. Allerdings.

A. Und ich will mich, auch ungefragt, beyfällig erklären, da deßwegen bey meinem Leben der Rechtshändel nicht weniger seyn werden, die ich überhaupt ziemlich zur Genüge habe, und mich lieber mit den gedeihlichern Geschäften der Gerichtshaltereyen abgebe; nur glaube

ich nicht, daß man, unter den gegenwärtigen Umständen, den Staaten zumuthen dürfe, ihre Bürger, die ohnehin genug zu tragen haben, mit der Herbeyschaffung hoher Prämien zu belasten. Besser wäre es vielleicht, vor der Hand zu versuchen, sie durch freywillige Subscription zusammen zu bringen.

F. Auch das lasse ich mir gefallen, und würde gerne hundert Thaler aus meinen Mitteln dazu geben.

B. Wir würden ihnen dann auch den ersten Schritt zu Ausführung eines Beschlusses, über das was Noth ist verdanken, der anderswo, als an ihrem Tische, wohl schwerlich zu Stande gekommen wäre. Wir Deutschen sind nun einmahl so; daher ich auch glaube, daß selbst bey dem deutschen Bundestage nicht eher etwas Gedeihliches zu Stande kommen wird, als bis sich ein Principal-Commissarius findet, der von Zeit zu Zeit die hohen Gesandtschaften zu einem erfreulichen Gastmahl vereinigt.

Anhang.

Uebersicht

der wichtigsten, über die Streitfrage: ob ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Teutschland zu wünschen sey, in den letzten vier Jahren erschienenen Schriften.

Die erste Veranlassung zur neuen Anregung dieser Streitfrage gab eine Recension von Thibaut über das Werk:

Ueber den code Napoleon, und dessen Einführung in Teutschland. Von Aug. Wilh. Rehberg, k. Großbritannischem Hofrathe und Mitgliede der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Hannover bey den Gebr. Hahn. 1814. XVI. und 319. S. 8.

Diese Recension (S. Heidelb. Jahrbücher. v. 1814. N. I. S. 1—32), welche höchst lesenswerth und denkwürdig ist, und worin sich Thibaut schon mit sehr viel Energie ausspricht, veranlaßte sodann dessen nachfolgende Schrift:

1) Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Teutschland. Von A. F. J. Thibaut, Hofrath und Professor des Rechts in Heidelberg, Correspondenten der kaiserlichen Gesetzgebungs-Commission in Petersburg. — Heidelberg bey Mohr und Zimmer. 1814. 8vo. S. 67.

Recensionen dieser Schrift sind zu finden in der

a) Jenaischen allgem. Litteraturzeitung. 1814. Nr. 185. mit der Unterschrift R. V. K.

b) allgemeinen Litteraturzeitung 1814. St. 152. ebendaselbst 1814. St. 267.

c) Leipziger Litteraturzeitung. 1816. St. 35.

Einige Zusätze zu dieser Schrift sind enthalten in Thibauts civilistischen Abhandlungen. S. 463 — 466.

2) Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von D. Friedrich Karl v. Savigny, ordentlichem Professor der Rechte an der königl. Universität zu Berlin und ordentl. Mitgl. d. Akad. der Wissenschaften daselbst. Heidelberg bey Mohr u. Zimmer. 1814. 8vo. S. 162.

Recensionen dieser Schrift sind zu finden in der

a) Allg. Litterat. Zeitg. 1815. St. 222—223.

b) Leipziger Litteraturzeitung. 1815. St. 234.

c) Heidelb. Jhrb. 1814. St. 59. (v. Thibaut.)

d) Götting. gel. Anz. 1815. St. 194 (v. Hugo).

3) Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit von Dr. N. T. v. Gönner, Ritter des k. baier. Civilverdienstordens, Direktor des Appellationsgerichts und Mitglied der Gesetzgebungs-Commission in München. Erlangen bey Palm. 1815. 8vo. S. 291.

Recensionen davon finden sich:

a) im 1. Bd. von Savignys ꝛc. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft unter Nr. XVII.

b) in der allg. Lit. Zeitg. 1815. St. 232—235.

c) in der Leipz. Litterat. Zeitg. 1815. St. 35.

d) in den Heidelberger Jahrbüchern. 1815. Nr. 40. (von Thibaut.)

e) in den Göttinger gelehrten Anzeigen. 1815. St. 108 (von Hugo.)

4) Teutschlands Wiedergeburt, ein politischer Versuch von Dr. Karl Ernst Schmid, herzogl. sächs.

geh. Rathe und Vicepräsidenten der Landesregierung zu Hildburghausen. Jena. 1814. S. 425. Rubrik. Nr. VI. Einheit der bürgerlichen und peinlichen Gesetze.

Eine Recension dieser Schrift findet sich in der:

Allgem. Litteratur Zeitung. 1814. St. 286. 287.

5) Ueber Beweislast im Civilprozeß von Nepomuk Borst, Stadtgerichtsassessor zu Bamberg, mit einer Vorrede von Anselm Ritter von Feuerbach. Bamberg und Leipzig bey Kunz 1815 LX. und 148 S. 8vo.

Hier wegen der Vorrede wichtig, worin der Herr Präsident v. Feuerbach seine Stimme über unsern Gegenstand abgibt, und sich mit dem größten Nachdruck für die Abfassung eines neuen einheimischen Rechts erklärt; er widerlegt dabey eben so nachdrücklich die hauptsächlichsten Einwendungen, wodurch die Gegenparthey das bestehende Recht für die Rechtswissenschaft zu retten gesucht hat.

Recension davon in den Heidelberger Jahrbüchern. 1816. S. 92. (von Thibaut.)

6) Stimmen für und wider neue Gesetzbücher, von v. Savigny. (in dessen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. III. Heft 1.) —

Bayerische
Staatsbibliothek
München